

## MERKBLATT

### Unterlagen zur Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz wird in der „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. 12.2005, zuletzt geändert am 26.06.2012“ geregelt und setzt sich zusammen aus notwendigen Kursen im Strahlenschutz und der Sachkunde im Strahlenschutz.

Die Beantragung der „Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz“ erfolgt mit einem Antragsschreiben, einem Sachkundezeugnis (Formulare unter [www.laekb.de](http://www.laekb.de) – Arzt – Qualifikationen – Strahlenschutz) und mit der Vorlage (Originale oder beglaubigte Kopien) der Kursnachweise bei der Landesärztekammer (Frau Gutsche) für das bzw. die nachgewiesene(n) Teilgebiet(e).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

#### Kurse im Strahlenschutz:

- **Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte** (Einführungskurs zur Unterweisung nach RöV ergänzt durch den „Nachweis ‚Praktischer Teil‘ zum Kurs für den Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz.

Vor dem Besuch des 4-stündigen theoretischen Einführungskurses ist die 4-stündige praktische Unterweisung vor Ort durch einen Arzt mit „Fachkunde im Strahlenschutz“ zu bescheinigen und bei Kursbesuch vorzuweisen. Die konkrete Verfahrensweise sollte mit dem Kurs durchführenden Verantwortlichen zuvor abgesprochen werden.

- **Grundkurs im Strahlenschutz für Ärzte**
- **Spezialkurs im Strahlenschutz für Ärzte**
- **zusätzliche Spezialkurse**, wenn gefordert (CT / Interventionsradiologie / DVT und sonstige tomografische Verfahren für Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnmedizin)

Diese Kurse können in unmittelbarer Folge absolviert werden. Bei Beantragung der Fachkunde darf der letzte absolvierte Strahlenschutzkurs nicht älter als 5 Jahre sein.

#### Sachkunde im Strahlenschutz:

**Zeugnis über die Sachkunde** (Formular unter [www.laekb.de](http://www.laekb.de) – Arzt – Qualifikationen – Strahlenschutz)

Für den Erwerb der „Sachkunde“ in den einzelnen Anwendungsgebieten der radiologischen Diagnostik fordert o. g. Richtlinie Mindesthospitationszeiten, die in der Regel bei 12 Monaten liegen.

Da eine Voraussetzung zur Anwendung von Röntgenstrahlen unter Aufsicht und in Verantwortung eines fachkundigen Arztes das Vorliegen der „Kenntnisse im Strahlenschutz“ ist, wird die Hospitationszeit erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des Nachweises der „Kenntnisse im Strahlenschutz“ (d.h. nach Absolvierung des 8-h-Einführungskurses) angerechnet. Die Bescheinigung über den Erwerb der Sachkunde stellt nach erfolgter

---

Hospitationszeit der jeweilige verantwortliche fachkundige Arzt aus. Er kann die Sachkunde nur für das Gebiet vermitteln und bescheinigen, für das er selbst die „Fachkunde“ besitzt.